

**Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für die Pfarrkirchenstiftungen
der Diözese Passau zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

**Pfarrverband:
Fürstenzell**

präventi  n
im bistum **passau**

Inhaltsverzeichnis

Einführende Informationen.....	3
Definition und Erscheinungsformen <i>Sexualisierte Gewalt</i>	3
Präambel	4
I. Zuständigkeit und Verantwortung	5
II. Personalauswahl und -entwicklung.....	5
III. Verhaltenskodex.....	6
IV. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen	7
V. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall.....	7
VI. Qualitätsmanagement	9
VII. Präventionsschulungen.....	9
VIII. Weitere Präventionsarbeit.....	9
X. Inkraftsetzung.....	10
Anhang – Pfarreispezifischer Teil des Verhaltenskodex.....	11

Einführende Informationen

Unter einem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) versteht man die Summe aller Präventionsmaßnahmen eines kirchlichen Rechtsträgers, um sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen werden in einem Gesamtkonzept (ISK) gebündelt, welches sich an den (Ziel-)Gruppen, deren Lebenswelt und spezifischen Fragestellungen in der jeweiligen Institution orientiert.

Das ISK ist als Qualitätsmerkmal zu verstehen, mit dem eine Pfarrkirchenstiftung Stellung bezieht und unterstreicht, dass dem Schutz der ihr anvertrauten Personen höchste Priorität beigemessen wird. Grundlage hierfür sind eine Kultur des achtsamen Miteinanders, eine unbedingte Wertschätzung und der respektvolle Umgang aller Mitglieder untereinander innerhalb der Pfarrei.

Hinweis: Kindertagesstätten in Trägerschaft von Pfarrkirchenstiftungen sind verpflichtet, ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Für die fachliche Beratung dieser Einrichtungen ist der Caritasverband für die Diözese Passau e. V. zuständig.

Alle im ISK genannten Anlaufstellen sind im Anhang mit Zuständigkeit aufgeführt.

Zudem sind auf der Bistumshomepage die Informationen einzusehen.

<https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention>

Definition und Erscheinungsformen *Sexualisierte Gewalt*

Die Verwendung des Begriffes Gewalt deutet darauf hin, dass es sich bei einer Handlung nicht um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Individuen auf Augenhöhe handelt, sondern um ein Verhalten, bei dem eine Person der anderen überlegen bzw. unterlegen ist.

Dabei umfasst der Begriff sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen. Zwischen den beteiligten Personen herrscht ein Machtgefälle, das dazu führt, dass die unterlegene Person nicht in der Lage ist, sich der Situation zu entziehen und in Folge dessen eigene Wünsche und Interessen nicht verbalisieren oder durchsetzen kann. Dieses Machtgefälle kann sich aus verschiedenen Konstellationen ergeben, z. B.: großer Altersunterschied, soziale Stellung, körperliche Überlegenheit, Autoritätsstellung etc.

Die Erweiterung des Begriffes in „sexualisierte Gewalt“ betont, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Grundsätzlich lassen sich hierbei drei Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt voneinander unterscheiden: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtliche Formen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention/was-ist-sexualisierte-gewalt>

Präambel

Der Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat in den Pfarrkirchenstiftungen größte Bedeutung. Die Glaubensgemeinschaft leistet einen wertvollen Beitrag für einen sicheren Lern- und Lebensraum der anvertrauten Menschen. Niemand soll vor Grenzverletzungen oder Übergriffen jeglicher Art und Weise Angst haben oder diese erleben müssen. „Der Umgang miteinander ist von Achtsamkeit, Respekt und gegenseitiger Ehrfurcht geprägt.“¹

In den Pfarrkirchenstiftungen stehen alle Beschäftigten² und ehrenamtlich Tätigen in der Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sexualisierte Gewalt keinen Raum im täglichen Miteinander findet. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass Prävention gegen sexualisierte Gewalt als integraler Bestandteil der täglichen Arbeit gesehen und umgesetzt wird.

Es gibt Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen und ihren Ursprung in der Institution bzw. Situation haben. Ein Schutzkonzept minimiert institutionelle Risiken und fördert eine Kultur des Hinsehens und Handelns.

Die Einhaltung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll dazu beitragen,

- dass eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Gegebenheiten, Strukturen, Situationen und Umgangsweisen geschieht,
- dass Regelungen zum grenzachtenden Umgang Orientierung und Handlungssicherheit geben,
- dass Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, qualifiziert geholfen wird und
- dass Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übernommen wird.

Vorwort

Um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auf allen Ebenen gewährleisten zu können, wurde im Mai 2025 das Rahmenschutzkonzept für die Diözese Passau zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft gesetzt. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, nicht nur für die Beschäftigten der Diözese Passau selbst, sondern für alle im Haupt-, Neben- und Ehrenamt auch in den Pfarrkirchenstiftungen der Diözese Passau Beschäftigten in ein flächendeckendes Schutzkonzept einzubinden, so dass grundlegende Schutzmechanismen greifen. Dies war aber erst der erste Schritt. Durch die Erstellung eines eigenen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) soll die konkrete Situation in jeder Pfarrei abgebildet und den Umständen vor Ort durch eine eigene Regelung Rechnung getragen werden. Der Pfarrverband Fürstenzell hat sich seit Oktober 2025 mit einem Team, bestehend aus Renate Fuchs, Dr. Claudia Krell, Anja Röhrner, Karin Rothofer, GR Jennifer Kinder und Pfr. Wolfgang de Jong auf den Weg gemacht, ein solches Konzept für den Pfarrverband Fürstenzell zu erstellen. Die Arbeitsgruppe erstellte zuerst eine Risiko- und Schutzanalyse für den gesamten Pfarrverband, die dann in einen Verhaltenskodex und schließlich in das ISK für den PV Fürstenzell mündete. Das Ergebnis ist dieses Institutionelle Schutzkonzept für den PV Fürstenzell.

Das Konzept ist erstellt, jetzt gilt es dieses Konzept mit Leben zu füllen, es bekannt zu machen und danach zu arbeiten. Das ist die Aufgabe von allen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, allen gewählten Mandatsträger*innen, aber auch allen Getauften in unserem Pfarrverband. Das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen liegt uns sehr am Herzen, darum müssen wir alles tun, damit sie in einer guten Umgebung in unseren Pfarreien aufwachsen können. Dazu ist es unerlässlich, dass dieses Schutzkonzept kontinuierlich weiterentwickelt wird. Für diesen Prozess wünschen wir alles Gute und Gottes Segen.

¹ Strategische Überlegungen, Herausgeber Generalvikariat, Stand 09/2021

² Beschäftigte im Sinne der Rahmenordnung Prävention der DBK

I. Zuständigkeit und Verantwortung

Die Umsetzung des Schutzauftrages mittels Institutionellem Schutzkonzeptes ist eine pastorale Aufgabe. Verantwortlich in der Pfarrkirchenstiftung ist der Pfarrer Wolfgang de Jong, unterstützt durch das Pfarrteam.

II. Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Die Personalverantwortlichen tragen Sorge, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarrkirchenstiftung tätig sind, die neben der fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Der Pfarrer thematisiert Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitung sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten. Ebenso wird Prävention bei der Einführung in das Ehrenamt mit den dort Tätigen thematisiert.
- (3) Der Pfarrer informiert Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige über das Rahmenschutzkonzept bzw. Institutionelle Schutzkonzept und erläutert dessen Inhalte.
- (4) Alle Beschäftigten mit Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtige und geringfügige Arbeitnehmer), die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt haben, sind verpflichtet, zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme und eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorzulegen. (Mesner)
- (5) Ehrenamtlich Tätige, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt haben, legen zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Die Selbstauskunftserklärung ist ebenfalls unterzeichnet vorzulegen. (Oberministrant*innen, Gruppenleiter*innen, Kinderchorleitung, Kommunionteam, Krippenspielleitung Begleitung bei mehrtägigen Ausflügen, Zeltlagern etc.)
- (6) Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu zur Einsichtnahme vorgelegt werden und darf ab Ausstellungsdatum bei der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig unterzeichnet werden.
- (7) Die Beschäftigten der Pfarrkirchenstiftung sind mit einer Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung des Verhaltenskodex zu verpflichten.
- (8) Beauftragt die Pfarrkirchenstiftung Dritte zur Durchführung von Dienstleistungen oder werden Dritten kirchliche Räume überlassen, verständigen sich die Vertragspartner über die Einhaltung der gesetzlichen und diözesanen Standards bzgl. Kinder- bzw. Jugendschutz. (Mieter/Nutzer von Räumlichkeiten im Nutzungsvertrag bzw. Mietvertrag; Verwaltungszentrum, Bücherei, Kleiderkammer, Eltern-Kind Gruppe, VdK, Frühschicht-Frühstück, etc.)

III. Verhaltenskodex

Der nachfolgend *Allgemeine* Teil gilt verbindlich für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen der Pfarrkirchenstiftung:

- **Ich weiß, jede Form von Gewalt ist unvereinbar mit kirchlichem Handeln:**
Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung des anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.
- **Ich achte Rechte und Würde:**
Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- **Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:**
Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.
- **Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**
Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir Anvertrauten.
- **Ich beziehe aktiv Position gegen Grenzverletzungen:**
Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, leite ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
- **Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:**
Ich höre zu, wenn mir Personen verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen körperliche, verbale, psychisch und sexualisierter Gewalt angetan wurde und wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalttaten von Personen jeglichen Geschlechts verübt werden und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.
- **Ich kenne Melde- und Beschwerdewege und weiß, wer mich unterstützen kann:**
Ich kenne Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen im Bistum Passau bei einem Verdachtsfall bzw. konkreten Vorfall. Bei Vermutung oder im Verdachtsfall hole ich mir bei Bedarf Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.
- **Ich leite jeden Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt weiter:**
Erlange ich im dienstlichen Kontext Kenntnis von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums mit. Das gleiche gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange.
Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt.

- **Ich weiß, dass jede Form von Gewalt Konsequenzen hat:**

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Der *pfarreispezifische* Teil des Verhaltenskodex wurde vor Ort unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes ergänzt und umfasst Schutzmaßnahmen und verbindliche Verhaltensregeln zu den folgenden Oberpunkten.³

- **Beziehungs- und Kontaktgestaltung**
- **Körperkontakt**
- **Emotionale Situationen**
- **1:1 Situationen**
- **Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse**
- **Räumliche Situationen**
- **Sonstiges/Anderes**

Darüber wurden Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen (erzieherische Maßnahmen) vereinbart, falls gegen Verhaltensregeln verstoßen wurde.

Die Ausformulierung des pfarreispezifischen Teil des Verhaltenskodex sowie deren Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen bei Verstoß ist im Anhang zu finden.

IV. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Der Verhaltenskodex kann durch Erlass entsprechender Dienstanweisung Gültigkeit erlangen. In Hausordnungen und Nutzungsvereinbarungen für Räume der Pfarrkirchenstiftung wird das Institutionelle Schutzkonzept miteinbezogen und für anwendbar erklärt.

V. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

Jeder, der sich die Frage des Vorliegens sexualisierter Gewalt stellt, egal ob Betroffener, Beobachter oder Angesprochener, hat immer die Möglichkeit, fachlichen Rat bei einer kirchlichen oder nichtkirchlichen Beratungsstelle⁴ einzuholen, insbesondere, wenn es sich um eine **Vermutung** handelt. Diese Beratungsdienste unterliegen der Schweigepflicht.

Die Absätze 1 bis 10 gelten für Sachverhalte in einem kirchlichen Kontext.

- (1) Jegliche **Hinweise** auf sexualisierte Gewalt nehmen die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen⁵ des Bistums entgegen.

³ Das Bistum hat zu bestimmten Arbeitsfeldern bereits Verhaltensregeln aufgestellt, diese sind zu berücksichtigen:

- Verhaltensregeln im kirchenmusikalischen Kontext (Kirchenmusik)
- Handlungsempfehlungen zum Sakrament der Versöhnung (Beichte)
- Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Elternbrief)

⁴ Siehe Homepage; <https://www.bistum-passau.de/sexualisierte-gewalt/beratungsangebote>

⁵ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

- (2) Betroffene können sich bei einem **konkreten Vorfall** direkt an die beauftragten Ansprechpersonen bzw. an die unabhängigen Beratungsstellen⁶ im Bistumsgebiet wenden. Alternativ kann auch mit der Interventionsstelle⁷ des Bistums Kontakt aufgenommen werden.

Betroffene Kinder und Jugendliche der Pfarrei haben die niedrigschwellige Möglichkeit, sich an das Kirchliche Jugendbüro Pocking als Erstanlaufstelle zu wenden. Die dort tätigen Personen unterliegen der kirchlichen Meldepflicht verfügen jedoch über entsprechende Kenntnisse zu Beratungsangeboten (intern und extern) sowie Meldewege innerhalb des Bistums. Sie stehen daher als zuverlässige und in der Regel bekannte Gesprächspartner unterstützend zur Seite.

- (3) Bei **Verdachtsfällen** sexualisierter Gewalt⁸ sind alle Beschäftigten der Pfarrkirchenstiftung, wenn diese Fälle im dienstlichen Kontext bekannt wurden, verpflichtet diese zu melden. Vertraut sich eine betroffene Person an, so sind die Äußerungen ernst zu nehmen. Eine Dokumentation ist anempfohlen.

Die Meldung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- a) Entweder unverzüglich an den Pfarrer. Die Meldung wird an eine der unabhängigen Ansprechpersonen weitergeleitet und/oder die Interventionsstelle informiert.
Richtet sich der Verdacht gegen den Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder die Leitung der Einrichtung, wird die Meldung direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen und/oder die Interventionsstelle weitergegeben
 - b) oder unverzüglich Kontakt mit einer der unabhängigen Ansprechpersonen aufzunehmen.
- (4) Handelt es sich bei Beschwerdeführern um Beschäftigte der Pfarrkirchenstiftung, die weder minderjährig noch schutz- oder hilfebedürftig sind, greifen die Schutzregelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Beschwerden nimmt die dafür zuständige Ombudsstelle⁹ entgegen.
- (5) Verantwortlich für Maßnahmen der Intervention ist die Interventionsstelle des Bistums.
- (6) Zur Beratung eines irritierten Systems nach einem Verdachtsfall oder konkreten Vorfall steht eine Person der Stabsstelle Gemeindeberatung¹⁰ des Bistums zur Verfügung.
- (7) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Beschuldigten bzw. Tätern haben Anspruch auf kontinuierliche Supervision. Nähere Informationen hierzu gibt es bei der Kontaktstelle Supervision, Coaching und Mediation¹¹.
- (8) Bei einer fälschlichen Beschuldigung hat die Pfarrkirchenstiftung Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rehabilitation und zum Schutz der entsprechenden Person geeignet sind.
- (9) Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

⁶ Siehe Verzeichnis im Anhang

⁷ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

⁸ im Sinne der Interventionsordnung

⁹ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

¹⁰ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

¹¹ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

VI. Qualitätsmanagement

- (1) Der gesamte Schutzprozess ist in den Pfarrkirchenstiftungen auf geeignete Weise fortwährend bekannt zu machen. Das Schutzkonzept wird auf die Homepages der Pfarreien gestellt, in den Kirchen und im Pfarrzentrum sowie in den Räumen, die von Pfarreigruppen genutzt werden, ausgelegt bzw. ausgehängt. In den Pfarrverbandsversammlungen wird regelmäßig auf das Schutzkonzept verwiesen. Es werden Gruppenstunden zum Schutzkonzept durchgeführt.
- (2) Spätestens fünf Jahre nach Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt eine erneute Überprüfung im Sinne einer Evaluierung und ggf. eine Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Dieser Prozess geschieht in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums.¹²
- (3) Nach einem Verdachtsfall oder Vorfall ist das jeweilige Institutionelle Schutzkonzept auf notwendige Anpassungen hin zu überprüfen.
- (4) Um den gegenseitigen Informationsfluss zwischen Pfarrgemeinderat und Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, fungieren die PGR-Vorsitzenden Claudia Neustifter, Anna Kosa, Isolde Gruber, Eva Maria Schrenk als Verbindungsperson.

VII. Präventionsschulungen

- (1) Alle Beschäftigten einer Pfarrkirchenstiftung, die regelmäßig Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden verpflichtend zum Thema sexualisierter Gewalt geschult. (Mesner)
- (2) Alle anderen Beschäftigten sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. (Hausmeister, Reinigungskraft, Kirchenmusiker*innen)
- (3) Alle ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen nehmen an einer Schulung der Kirchlichen Jugendbüros, Verbände oder des Ministrantenreferates teil. (Oberministrant*innen, Gruppenleiter*innen, Kinderchorleitung, Kommunionteam, Krippenspielleitung, Begleitung bei mehrtägigen Ausflügen, Zeltlagern etc.)
- (4) Bereits absolvierte Schulungen durch andere Anbieter können nach Prüfung durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums anerkannt werden.

VIII. Weitere Präventionsarbeit

Das Bistum Passau begeht jährlich den von Papst Franziskus ausgerufenen *Gebetstag für Betroffene von sexuellem Missbrauch*. Zeitnah zu diesem Termin wird das Themenfeld in die Liturgie vor Ort eingebunden.

¹² Stabsstelle des Generalvikars

IX. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes, das die spezifischen Bedingungen vor Ort berücksichtigt und aufgreift, findet mit sofortiger Wirkung seine Anwendung.

Fürstenzell, 01.07.2026

Wolfgang de Jong

Personenverzeichnis: (Stand: 01.04.2025)

Unabhängige Ansprechpersonen:

- Frau Rosemarie Weber, Rechtsanwältin, 0851 50 19 76 0, info@kanzlei-rweber.de
- Dr. Burkhard Wolff, Kinder- und Jugendpsychiater, 0160 95 59 39 67, ansprechpersonwolff@gmx.net

Unabhängige Beratungsstellen:

- IGEL e. V. Passau; 0851 2040
- Frauennotruf Deggendorf e. V.; 0991 38 24 60
- Frauen helfen Frauen Burghausen; 08677 7007

Interventionsstelle und Ombudsstelle

- Interventionsbeauftragte Frau Antonia Murr; 0851 393-1200

Begleitung irritiertes System über die Stabsstelle Gemeindeberatung

- Herr Florian Weber; 0851 96 67 401

Supervision für Kontaktpersonen von Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern über die Kontaktstelle Supervision, Coaching und Mediation

- Frau Birgit Klein; 0851 393-1170

Anhang – Pfarreispezifischer Teil des Verhaltenskodex¹³

Besondere Situationen im Pfarreialltag	Verhaltensregeln	Disziplinierungsmaßnahmen
1. Beziehungs- und Kontaktgestaltung	Wir bestehen darauf, dass WhatsApp-Gruppen der Minis immer zweckgebunden sind und nur dem Austausch von Infos zum Ministrantendienst dienen (keine privaten Fotos etc.). Es müssen mindestens 2 neutrale, erwachsene Mitglieder in der Gruppe sein. Wir achten darauf, dass die vom jeweiligen Kind/Jugendlichen gewünschte Anrede verwendet wird (Spitznamen nur, wenn ausdrücklich gewünscht). Wir achten darauf, dass jede*r gerecht behandelt wird. Wir halten uns an die allgemein gültigen (Gesprächs-) Regeln (Ausreden lassen, respektvoller Umgang, keine Beleidigungen, ...). Minderjährige werden nur in Ausnahmefällen in Privatautos und nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern mitgenommen.	Bei Verstoß wird dieser offen thematisiert und das klärende Gespräch mit den Beteiligten gesucht (in Form von: Einzel-, Gruppengespräch, Gruppenstunde, Medienkompetenz und Gesprächsführung schulen). Gegebenenfalls muss die jeweilige Verhaltensregel nochmal erläutert werden und /oder verständlicher ausformuliert werden. Bei wiederholtem Verstoß entscheidet das Pfarrteam unter Einbezug der jeweiligen Gruppenleitung über einen Ausschluss der Person.
2. Körperkontakt	In der Gruppe wird abgesprochen, welche Begrüßungs- und Verabschiedungsformen für jede*n akzeptabel sind und welche nicht. Jede*r wird mit den individuellen Wünschen akzeptiert. Erwachsene schütteln maximal die Hand, Kinder/Jugendliche werden nicht umarmt. Der Pfarrer fragt die Ministrant*innen vorher, vor allem die neuen, ob Handschütteln zum Friedensgruß erwünscht ist und befolgt die Wünsche der Minis bzw. bietet im Vorfeld Alternativen an.	Bei Verstoß wird dieser offen thematisiert und das klärende Gespräch mit den Beteiligten gesucht (in Form von: Einzel-, Gruppengespräch, Gruppenstunde, Medienkompetenz und Gesprächsführung schulen). Gegebenenfalls muss die jeweilige Verhaltensregel nochmal erläutert werden und /oder verständlicher ausformuliert werden. Bei wiederholtem Verstoß entscheidet das Pfarrteam unter Einbezug der jeweiligen Gruppenleitung über einen Ausschluss der Person.

¹³ Der Verhaltenskodex ergibt sich aus den Erkenntnissen der vor Ort bereits durchgeführten Risiko- und Schutzanalyse.

	Bei Leistung von erster Hilfe wird transparent beschrieben, was warum gemacht wird und im besten Fall vorher gefragt, ob dies in Ordnung ist. Auf eine Wahrung der Intimsphäre wird geachtet (Abschirmung). Wir achten darauf, dass „körperbetonte“ Spiele, Methoden, Übungen stets auf Freiwilligkeit beruhen und keine Angst, Unsicherheit oder Peinlichkeit erzeugt wird. Hierbei braucht es immer auch eine klar kommunizierte Exit-Option oder Alternative, falls Gruppenmitglieder nicht daran teilnehmen möchten. Die Entscheidung ist zu respektieren. Wir unterlassen nicht notwendige/unnötige Berührungen. Wir weisen andere aktiv darauf hin, die wiederholt unnötige bzw. unerwünschte Berührungen provozieren. Körperliche Auseinandersetzungen werden von uns grundsätzlich nicht toleriert.	
3. Emotionale Situationen	Wir dulden kein Stalking / Mobbing und unterbinden jede Form davon umgehend. Behauptungen / Aussagen von Betroffenen und anderen Kindern/Jugendlichen werden ernst genommen, nach Möglichkeit überprüft, ggf. entkräftigt, ggf. vertraulich behandelt, ggf. an Fachstellen weiter gemeldet. Wir informieren uns gegenseitig über Einzelbetreuung und -gespräche (z.B. bei Trauer, in schwierigen Situationen).	Bei Verstoß wird dieser offen thematisiert und das klärende Gespräch mit den Beteiligten gesucht (in Form von: Einzel-, Gruppengespräch, Gruppenstunde, Medienkompetenz und Gesprächsführung schulen). Gegebenenfalls muss die jeweilige Verhaltensregel nochmal erläutert werden und /oder verständlicher ausformuliert werden. Bei wiederholtem Verstoß entscheidet das Pfarrteam unter Einbezug der jeweiligen Gruppenleitung über einen Ausschluss der Person.
4. 1:1 Situationen	Seelsorgliche Gespräche werden nicht in den Privaträumen durchgeführt. Ebenso dürfen diese Gespräche nicht hinter verschlossener Tür stattfinden – wir gestalten die	Bei Verstoß wird dieser offen thematisiert und das klärende Gespräch mit den Beteiligten gesucht. Gegebenenfalls muss die jeweilige Verhaltensregel nochmal erläutert

	Gesprächssituation so, dass die Personen jederzeit die Möglichkeit haben, das Gespräch abubrechen und den Raum zu verlassen. Wir geben einem Kollegen/einer Kollegin Bescheid, dass zu einem bestimmten Zeitfenster ein Einzelgespräch stattfindet (Absicherung des eigenen Handelns, Schutz für beide).	werden und /oder verständlicher ausformuliert werden.
5. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse	Wir achten darauf, dass Macht und Abhängigkeit nicht so ausgenutzt werden, dass eine Ungleichbehandlung entsteht. Grundsätzlich achten wir darauf, dass für alle die gleichen Regeln gelten und diese von allen beachtet und eingehalten werden.	Bei Verstoß wird dieser offen thematisiert und das klärende Gespräch mit den Beteiligten gesucht (in Form von: Einzel-, Gruppengespräch, Gruppenstunde, Medienkompetenz und Gesprächsführung schulen). Gegebenenfalls muss die jeweilige Verhaltensregel nochmal erläutert werden und /oder verständlicher ausformuliert werden. Bei wiederholtem Verstoß entscheidet das Pfarrteam unter Einbezug der jeweiligen Gruppenleitung über einen Ausschluss der Person.
6. Räumliche Situationen	Wir achten auf gut beleuchtete Wege zu unseren Räumlichkeiten und in unseren Räumlichkeiten, überprüfen und verbessern ggf. diese kontinuierlich und im Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir weisen auf bestehende Gefahrenquellen hin und zeigen Möglichkeiten für einen besseren Eigenschutz auf. Wir achten bei unseren Veranstaltungen stets auf geschlechtergetrennte Sanitär- und Schlafräume.	Bei Verstoß wird dieser offen thematisiert und das klärende Gespräch mit den Beteiligten gesucht (in Form von: Einzel-, Gruppengespräch, Gruppenstunde, Medienkompetenz und Gesprächsführung schulen). Gegebenenfalls muss die jeweilige Verhaltensregel nochmal erläutert werden und /oder verständlicher ausformuliert werden. Bei wiederholtem Verstoß entscheidet das Pfarrteam unter Einbezug der jeweiligen Gruppenleitung über einen Ausschluss der Person.
7. Sonstiges/Anderes	Wir halten uns ausnahmslos an das Jugendschutzgesetz. Wir achten auf die Film- und Bildrechte entsprechend dem diözesanen Standard. Wir achten bei Fahrten und mehrtägigen Veranstaltungen auf	Bei Verstoß wird dieser offen thematisiert und das klärende Gespräch mit den Beteiligten gesucht (in Form von: Einzel-, Gruppengespräch, Gruppenstunde, Medienkompetenz und Gesprächsführung schulen). Gegebenenfalls muss die jeweilige Verhaltensregel nochmal erläutert

	eine paritätische Besetzung der Aufsichtspersonen und auf die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nach diözesanen Empfehlungen. Ist dies nicht möglich, muss die Fahrt bzw. mehrtägige Veranstaltung abgesagt werden.	werden und /oder verständlicher ausformuliert werden. Bei wiederholtem Verstoß entscheidet das Pfarrteam unter Einbezug der jeweiligen Gruppenleitung über einen Ausschluss der Person.
--	--	---